

<b>Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der</b>	:	<b>Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion</b>
<b>für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Wohnungsbau am</b>	:	<b>7.9.2010</b>
<b>THEMA</b>	:	<b>Datenschutz in der Sozialverwaltung</b>
<b>Antwort erteilt</b>	:	<b>Stadträtin Dr. Schlapeit-Beck</b>

Zu 1)

Zur Zeit nutzen im Landkreis Göttingen die Softwarelösung comp.ASS 368 Mitarbeiter aus den Bereichen:

- Fallmanagement
- Leistungssachbearbeitung
- Widerspruchssachbearbeitung
- Fachaufsicht
- Verwaltung
- Arbeitgeberservice
- Contolling / comp.ASS-Betreuung

Zu 2)

Es gibt einen Zugang zu den Daten, unterteilt nach Landkreis, Stadt Göttingen und Beschäftigungsförderung Göttingen. Die Zugriffsrechte sind auf die jeweiligen Arbeitsbereiche beschränkt.

Zu 3)

Der Zugriff auf die Daten wird für den Zeitraum der Freischaltung dokumentiert und kann jederzeit nachvollzogen werden. Alle Mitarbeiter sind auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet worden. Eine systematische Kontrolle findet zurzeit nicht statt.

Zu 4)

Nach § 51b SGB II sowie der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II ist der Landkreis Göttingen als optierende Kommune verpflichtet beispielsweise folgende Sozialdaten zu liefern:

- Merkmale des Migrationshintergrundes
- Angaben zur Erwerbsfähigkeit,
- Art und Umfang der Erwerbsminderung
- Angaben zur Schwerbehinderung und zum Grad der Behinderung
- weitere vermittlungsrelevante Informationen, insbesondere gesundheitliche Einschränkungen
- Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit
- Zeiten der Arbeitsunfähigkeit
- Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen

Im Rahmen der Anamnese werden weiterhin relevante Daten zur Entwicklung einer Eingliederungsstrategie erhoben, die in der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II festgeschrieben wird. Die Rechtsprechung verlangt dazu eine Dokumentation der für die Zielformulierung relevanten Daten.

Zu 5)

Die Aufbewahrungsfrist von Kundendaten beträgt mindestens 6 Jahre nach Ende der Leistungsgewährung.

Zu 6)

Die Aufbewahrungsfrist endet erstmals am 31.12.2011. Der Landkreis Göttingen stellt die fristgerechte Löschung sicher.

Zu 7)

Ja.

Zu 8)

Zu archivierende Akten werden in einer Excel-Tabelle erfasst 10 Jahre aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch einen zertifizierten Betrieb vernichtet.

Zu 9)

Datenabgleich nach § 52 SGB II mit der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV in Würzburg)

Es findet kein weiterer Datenabgleich ohne eine Schweigepflichtsentbindung des Kunden statt.

Zu 10)

Diese Frage beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadt Göttingen wie folgt:

„Dem DSB gehen häufig Datenschutzanfragen und -beschwerden von Betroffenen zu. Aufgrund der daraufhin vorgenommenen Prüfung war die Erhebung und weitere Verarbeitung der Sozialdaten bei der weit überwiegenden Zahl der Fälle datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden. In nur wenigen Einzelfällen hat es Korrektur-Hinweise des DSB gegeben, die die Sozialverwaltung dann auch unverzüglich umgesetzt hat - so z.B. Anpassung von Formularen.

Ebenso steht der DSB den Bediensteten der Sozialverwaltung beratend zur Verfügung, was auch häufig in Anspruch genommen wird und für Datenschutz-Sensibilität in der Sachbearbeitung spricht.

Die EDV-unterstützte Sachbearbeitung betreffend werden die Datenschutzbedingungen durch die Sozialverwaltung ebenfalls eingehalten, soweit dies im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Stadt (seitens des LK) vorgegebenen EDV-Verfahrens "COMPAS" realisierbar ist.

Zusammengefasst bescheinigt der städtische Datenschutzbeauftragte der Sozialverwaltung einen sensiblen Umgang mit den Sozialdaten.

Dem ist seitens des DSB nichts hinzuzufügen, insofern erübrigt sich auch ein separater Bericht im Ausschuss“.